



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.5311.02

WSD/P065311

Basel, 24. Dezember 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 23. Dezember 2008

Anzug Claudia Buess und Konsorten betreffend Einführung eines kantonalen Vaterschaftsurlaubes

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2006 den nachstehenden Anzug Claudia Buess und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Mit der Einführung des eidgenössischen Mutterschaftsurlaubes wurde eine wichtige gleichstellungs- und familienpolitische Forderung erfüllt. Der Mutterschaftsurlaub ist für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf grundlegend. Die Berufstätigkeit der Frauen hat in den letzten Jahren zugenommen (Jahr 200: 71%), damit ging jedoch keine Entlastung in der Hausarbeit und der Kinderbetreuung einher. Rund 8 von 10 Frauen in Paarhaushalten haben Kinder unter 15 Jahren tragen die Hauptlast der Haus- und der familiären Betreuungsarbeit. Dies hat auch Einfluss auf die Erwerbsarbeit: Leben Kinder unter 15 Jahren im Haushalt, so sind Frauen häufig nicht oder Teilzeit erwerbstätig. Bei Männern beeinflusst das Vorhandensein von Kindern im eigenen Haushalt den Grad der Beschäftigung nicht. Nur gerade 13% arbeiten Teilzeit. Dieses Ungleichgewicht hat gravierende Konsequenzen: 40% der gut ausgebildeten Schweizerinnen verzichten heute auf Kinder, weil es immer noch schwierig ist, Beruf und Familie zu vereinbaren. Auch der Kanton Basel-Stadt folgt dem generellen Trend in der Schweiz, wonach die Geburten abnehmen: 1950 kamen noch 3016 Kinder auf die Welt, 2004 waren es noch 1628.

Damit Beruf und Familie besser vereinbart werden können, ist es wichtig, dass beide Elternteile sich an der Betreuungs- und Hausarbeit beteiligen können. Die Kinderbetreuung soll von Geburt an eine partnerschaftliche Aufgabe sein und damit dieses Anliegen verwirklicht werden kann, soll nicht nur die Mutter, sondern auch der Vater einen gesetzlichen Anspruch auf einen Erziehungsurlaub haben. Durch die Einführung eines Vaterschaftsurlaubes wird ein Anreiz für Väter geschaffen, Beruf und Erziehungsarbeit vermehrt zu kombinieren.

Eine Studie des Gleichstellungsbüro Basel-Stadt zu familienfreundlicher Unternehmenspolitik vom Oktober 2005 beziffert die Kosten für die Finanzierung eines fünftägigen Vaterschaftsurlaubes für ein durchschnittliches Unternehmen mit 1500 Angestellten und 24 werdenden Vätern im Jahr (von 853 männlichen Angestellten) auf CHF 47'600.-. Die Arbeitgeber sind durchaus in der Lage, einen Vaterschaftsurlaub zu finanzieren, denn seit der Einführung der staatlichen Mutterschaftsversicherung Mitte 2005 sparen sie jährlich CHF 300 Mio. ein, da die Leistungen an die Mütter seither von der Erwerbsersatzkasse bezahlt werden. Der Kanton Basel-Stadt zum Beispiel wird seit der Einführung der eidgenössischen Mutterschaftsversicherung um CHF 1.8 Mio. im Jahr entlastet (Beantwortung des RR der Interpellation Mück vom 23. August 2005), und die Swisscom spart laut einer Erhebung jährlich CHF 3 Mio. ein, die sie nun für die Finanzierung eines zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubes

einsetzt. Migros und Swiss Re gewähren ebenfalls einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub; Coop, Novartis, Zürich und die Raiffeisen-Gruppe einen einwöchigen und Skyguide sogar einen zwanzigwöchigen, allerdings unbezahlten, Vaterschaftsurlaub.

Aus den angeführten Beweggründen wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen und zu berichten, wie das Anliegen einer kantonalen Vaterschaftsversicherung umgesetzt werden kann, welche im Kanton Basel-Stadt tätigen Arbeitnehmern die Möglichkeit gibt, während maximal acht Wochen einen Vaterschaftsurlaub zu beziehen. Der Vaterschaftsurlaub soll vollumfänglich oder in Teilzeitbeiträgen bis zum 6. Lebensjahr des Kindes bezogen werden können (zum Beispiel wäre auch denkbar, während vierzig Wochen, das heisst fast einem Jahr, um einen Arbeitsvertrag zu reduzieren). Zusätzlich wird der Regierungsrat eingeladen ein Modell vorzuschlagen, wie eine solche Vaterschaftsversicherung finanziert werden kann. Ausserdem soll durch besondere Massnahmen sichergestellt werden, dass der Urlaub ausschliesslich zur Kinderbetreuung bezogen wird.

(Ein gleichlautender Vorstoss wird im Landrat des Kantons BL eingereicht).

Claudia Buess, Christine Keller, Tobit Schäfer, Lukas Engelberger, Oswald Inglin, Annemarie von Bidder, Stephan Ebner, Stephan Gassmann, Dieter Stohrer, Helen Schai-Zigerlig, Anita Lachenmeier-Thüring, Urs Müller-Walz, Fabienne Vulliamoz, Brigitte Hollinger, Isabel Koellreuter, Noëmi Sibold, Anita Heer, Guido Vogel, Eveline Rommerskirchen, Patrizia Bernasconi, Stephan Mauer, Hansjörg Wirz, Thomas Baerlocher, Annemarie Pfister, Michael Martig“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Der Arbeitgeber Basel-Stadt bietet seinen Angestellten ein vielfältiges Angebot an familienfreundlichen Arbeitszeitmodellen sowie einen bezahlten Vaterschaftsurlaub. Seit Januar 2005 haben Mitarbeitende bei Geburt des Kindes der Partnerin sowie der Aufnahme eines Kindes in Hinblick auf eine spätere Adoption Anspruch auf bezahlten Urlaub im Umfang von fünf Tagen. Der Bezug dieser Freitage hat innert drei Monaten zu erfolgen und es besteht die Möglichkeit für einen zusätzlichen unbezahlten Urlaub. Mit fünf bezahlten Urlaubstagen für Väter liegt der Arbeitgeber Basel-Stadt im Vergleich mit den anderen städtischen und kantonalen Verwaltungen im Mittelfeld. Die meisten privaten Unternehmungen im Raum Basel kennen den Vaterschaftsurlaub ebenfalls, die Ausgestaltung ist allerdings sehr unterschiedlich – von einigen Freitagen nach der Geburt bis mehreren Tagen oder Wochen, die innerhalb mehrerer Monate bezogen werden können. Laut gesetzlicher Minimalvorschrift (OR Art. 329 Absatz 3) müssen die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden bei familiären Ereignissen „die üblichen freien Stunden und Tage“ gewähren. Der Anspruch auf diese arbeitsfreie Zeit besteht auch bei der Geburt eines Kindes. Während der entsprechenden Freizeit steht dem Arbeitnehmer ein Lohnanspruch im Rahmen von OR Art. 324a zu. Bei der Geburt eines Kindes ist die Norm, dass ein Vater mindestens einen oder zwei freie Tage beziehen kann. Das Anliegen der Anzugstellerin ist aber wesentlich umfassender und zielt auf die Einführung einer kantonalen Vaterschaftsversicherung, welche allen im Kanton Basel-Stadt tätigen Arbeitnehmern die Möglichkeit gibt, während maximal acht Wochen einen Vaterschaftsurlaub zu beziehen.

2. Rechtlicher Handlungsspielraum

Das Justizdepartement prüfte im August 2007 den gesetzlichen Spielraum für die Einführung eines kantonalen Vaterschaftsurlaubes und kam zum Schluss, dass es sich bei dieser zivilrechtlichen Fragestellung um eine Bundeskompetenz mit nachträglich derogatorischer Kraft handelt. Das bedeutet, dass der Kanton nur zuständig ist, wenn der Bund von seiner ihm in der Bundesverfassung zugewiesenen Kompetenz keinen Gebrauch macht. Da im vorliegenden Fall allerdings der Bund mit der Regelung des Mutterschaftsurlaubes (OR Art. 329f.) seine Kompetenz ausgeschöpft hat, können die Kantone gesetzgeberisch nicht tätig werden. Aufgrund der Tatsache, dass andere Kantone einen rechtlichen Handlungsspielraum sehen, prüfte das Justizdepartement im August 2008 den Sachverhalt erneut. Das Justizdepartement hielt jedoch an der ursprünglichen Auffassung fest. Der Bundesrat hält in seiner Interpellationsantwort zur „Finanzierung des Vaterschaftsurlaubes / Kompetenzen der Kantone“ vom 27. Februar 2008 ebenfalls ausdrücklich fest, dass die Einführung eines Anspruches auf Vaterschaftsurlaub durch die Kantone in den Bereich des Arbeitnehmerschutzes fällt und daher nicht bundesrechtskonform ist. Der Anspruch auf Urlaub ist auf Bundesebene abschliessend geregelt (Art. 329ff. OR und ArG). Was die Entschädigungen während des Vaterschaftsurlaubes angeht, so wird die Lohnfortzahlungspflicht bei Arbeitsverhinderung auch ausschliesslich vom Bundesrecht geregelt (Art. 324ff. OR und ArG), was keinen Raum für entsprechende kantonale Regelungen lässt. Der Bundesrat hält jedoch ausdrücklich fest, dass es der öffentlichen Hand und den Unternehmungen frei steht einen Vaterschaftsurlaub für ihr Personal einzuführen.

3. Förderung einer familienfreundlichen Unternehmenspolitik

Eine Einführung eines kantonalen Vaterschaftsurlaubes ist aus den oben genannten Gründen rechtlich nicht möglich und kann somit nur auf eidgenössischer Ebene beschlossen werden. Die Idee eine Vaterschaftsversicherung nach Vorbild der Mutterschaftsversicherung auf Bundesebene einzuführen (Motion Nordmann 06.3662) wurde allerdings im Dezember 2007 vom Ständerat abgelehnt. Bundesrat Pascal Couchepin und die Gegner der Motion lehnten den Vorstoss unter anderem mit dem Argument ab, ein über die Erwerbsersatzordnung finanzierter Vaterschaftsurlaub würde dieses Sozialversicherungswerk aus dem finanziellen Gleichgewicht bringen.

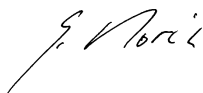
Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass die Arbeitgebenden auf vertraglichem Weg (Einzel- oder Gesamtarbeitsvertrag) weitergehende Regelungen zugunsten der Arbeitnehmenden treffen können. Einige Basler Grossunternehmen bieten inzwischen den Arbeitnehmenden grosszügige Lösungen an. Nach Ansicht des Regierungsrates hat sich diese flexible sozialpartnerschaftliche Lösung bewährt, so dass jeder einzelnen Betrieb über die Länge des Vaterschaftsurlaubes selber bestimmen kann. Insbesondere für kleinere und mittlere Betriebe ist es sinnvoll, dass sie die Dauer des Vaterschaftsurlaubes den betrieblichen Gegebenheiten anpassen können. Der Regierungsrat begrüsst den in den letzten Jahren beobachteten Ausbau der Ansprüche auf einen Vaterschaftsurlaub, welche oft die Minimalvorschriften des Obligationenrechts übersteigen. Er ist überzeugt, dass sich diese familienfreundliche Unternehmenspolitik lohnt und auch finanziell auszahlt. Zu diesem Schluss kam 2005 auch die vom Gleichstellungsbüro Basel-Stadt initiierte Studie zu den wirtschaftlichen

Effekten von familienfreundlichen Massnahmen bei Unternehmen. Die auf eidgenössischer und regionaler Ebene durchgeführte Kosten-Nutzen-Analyse berechnete einen Return on Investment von 8% für eine Firma mit einer familienfreundlichen Unternehmenspolitik. Dieses Erfolg versprechende Resultat war gleichzeitig Anstoss für das Programm „Familienfreundliche Wirtschaftsregion Basel“. Ziel des Programms ist die Förderung familienfreundlicher Arbeitsbedingungen und die Positionierung Basels als familienfreundliche Wirtschaftsregion. Dies soll mittels breiter Vernetzung der Akteure und Akteurinnen aus Privatwirtschaft und Staat sowie konkreter Projekte geschehen. Um die Ergebnisse der Studie zu verankern und Unternehmen für das Thema zu gewinnen, wurde 2006 der „Round Table Familienfreundliche Wirtschaftsregion Basel“ ins Leben gerufen. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, zusammen mit der Wirtschaft am runden Tisch Ideen auszutauschen und Massnahmen zu entwickeln, die eine familienfreundliche Wirtschaftsregion schaffen. Der runde Tisch ist ein idealer Think Tank und Multiplikator, um das Wissen über den betriebs- und volkswirtschaftlichen Nutzen familienfreundlicher Unternehmenspolitik zu stärken. Der Regierungsrat wird sich auch zukünftig für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf einsetzen.

4. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Claudia Buess und Konsorten betreffend Einführung eines kantonalen Vaterschaftsurlaubes als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber